



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 13

Bayreuth, 29. April 2026

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe vom 16.12.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 23.4.2026 die Vierte Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. April 2026
Landratsamt
 Böcher
 Oberregierungsrat

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021

Aufgrund der Art. 46, 20 und 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit KommZG -, BayRS 2020-6-1-I, erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung folgende

4. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 37 vom 21.12.2020) in der zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2024 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 31 vom 18. Dezember 2025) wird wie folgt geändert:

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Sie umfasst insgesamt 26 stimmberechtigte Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Ver-

bandsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG); die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung kraft Amtes an (Art. 31 Abs. 2 KommZG).

- (2) Die übrigen Sitze in der Verbandsversammlung werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Ausmaß der in ihrem Gebiet jeweils abgerechneten jährlichen Wassermenge verteilt. Die Berechnung wird alle sechs Jahre zu den allgemein in Bayern stattfindenden Kommunalwahlen nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen. Dabei werden die noch zu vergebenden Sitze anhand der ermittelten maßgeblichen Wasserverkaufsmengen nach folgender Staffelung verteilt:

Wassermenge von	bis einschließlich	zusätzliche Sitze
0 m ³	50 000 m ³	0 Sitze
50.001 m ³	100 000 m ³	1 Sitz
100.001 m ³	200 000 m ³	2 Sitze
200.001 m ³	300 000 m ³	3 Sitze
300.001 m ³	400 000 m ³	4 Sitze
400.001 m ³	500 000 m ³	5 Sitze
500.001 m ³	600 000 m ³	6 Sitze
600.001 m ³	700 000 m ³	7 Sitze
700.001 m ³	800 000 m ³	8 Sitze

Bei Beitritt oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist die Sitzverteilung ebenfalls neu zu berechnen.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht, vorbehaltlich des Absatzes 2, aus elf Mitgliedern.

Davon stellen	
die Stadt Hollfeld	1 Mitglied
die Stadt Pegnitz	3 Mitglieder
die Stadt Pottenstein	1 Mitglied
die Stadt Waischenfeld	1 Mitglied
die Gemeinde Ahorntal	1 Mitglied
die Gemeinde Hummeltal	1 Mitglied
die Gemeinde Plankenfels	1 Mitglied
die Gemeinde Königfeld	1 Mitglied
der Markt Heiligenstadt i. Ofr.	1 Mitglied

Die genannten Verbandsmitglieder entsenden ihre gesetzlichen Vertreter in den Werkausschuss. Die Stadt Pegnitz entsendet darüber hinaus zwei weitere ihrer Verbandsräte als Werkausschussmitglied.

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2026 in Kraft.

Pegnitz, 23. April 2026
Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
 Thümmler
 Vorsitzender

Inhalt:

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe vom 16.12.2020
 Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2026
 Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Pegnitz
 Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes
Bad Berneck i. Fichtelgebirge,
Landkreis Bayreuth,
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.120.200 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 42.100 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Umlagen

a) **Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 353.300 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage auf die Mitglieder des Schulverbandes Bad Berneck (einschließlich der Verbundschüler) umgelegt.

b) **Beförderungsumlage**

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf, zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 111.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Beförderungsumlage auf die Mitglieder des Schulverbandes Bad Berneck (einschließlich der Verbundschüler) umgelegt.

c) **Investitionsumlage**

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Investitionsumlage auf die Mitglieder des Schulverbandes Bad Berneck (einschließlich der Verbundschüler) umgelegt.

2. Maßgebliche Schülerzahlen

a) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 202 Schüler festgesetzt.

b) Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl auf 146 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben.

c) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 202 Schüler festgesetzt.

3.

a) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.749,01 € festgesetzt.

b) Die Beförderungsumlage wird je Schüler auf 760,00 € festgesetzt.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Berneck i. Fichtelgebirge,
15. April 2026

Schulverband Bad Berneck
Jürgen Zinnert
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck i. Fichtelgebirge, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung 2026
des Schulverbandes Pegnitz**

vom 9. April 2026

Auf Grund Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016

(GVBl. S. 399), i. V. m. Art. 35 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt der Schulverband Pegnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt;

erschließt ab
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.247.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt
mit 359.300,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **893.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf **292 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.060,96 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Die Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird auf **195.400,00 €** festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf **292 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **669,18 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **131.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Pegnitz, 9. April 2026
Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister
Vorsitzender des Schulverbandes

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Pegnitz, Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Die nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710093216

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 24. April 2026
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand